



**Verwaltungsordnung für das Institut
für Erziehungswissenschaft
der Fakultät Humanwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. Juni 2009**

geändert durch:

Dritte Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Erziehungswissenschaft der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Oktober 2019

Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Erziehungswissenschaft der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Erziehungswissenschaft der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2014

§ 1

Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Erziehungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.

(2) Dem Institut für Erziehungswissenschaft sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Allgemeine Pädagogik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Elementar- und Familienpädagogik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Empirische Bildungsforschung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Didaktik der Grundschule sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Grundschulpädagogik und -didaktik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Schulpädagogik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
8. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Sozialpädagogik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
9. den Inhaber oder die Inhaberin bzw. die Inhaber oder Inhaberrinnen von befristeten Juniorprofessuren sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
10. die Privatdozentinnen und Privatdozenten der im Institut vertretenen Fächer,
11. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen der im Institut vertretenen Fächer,

(3) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Erziehungswissenschaft und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. ²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin bzw. als Privatdozent oder Privatdozentin im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum

Institut Erziehungswissenschaft und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut Erziehungswissenschaft und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin. ⁴Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Erziehungswissenschaft umfasst die Fachgebiete Allgemeine Pädagogik, Elementar- und Familienpädagogik, Empirische Bildungsforschung, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Grundschulpädagogik und -didaktik, Schulpädagogik sowie Sozialpädagogik.

(2) Das Institut für Erziehungswissenschaft ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Erziehungswissenschaft zugeteilt worden sind,
6. die Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

§ 3

Organe

(1) ¹Organe des Instituts für Erziehungswissenschaft sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen besteht. ²Auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die

- Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt,
2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin,
 3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin),
 4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern (vgl. § 1 Abs. 2) besteht.

(2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4

Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie die Räume des Instituts verantwortlich.

(2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.

(3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Erziehungswissenschaft,
2. vertritt das Institut für Erziehungswissenschaft gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
3. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
4. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten

beteiligt,

5. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte und an das Dekanat der Fakultät.

(4) ¹Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden.

²Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 30. Juni 2009

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident